

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG Nr. 94

BETREFFEND ERSTELLUNG DER KANALISATIONSLEITUNG OBERWIL - REBMATT  
MIT PUMPSTATION

---

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 103  
vom 13. Juni 1966

b e s c h l i e s s t :

1. Die Erstellung der Kanalisationsleitung Oberwil - Rebmann mit Pumpstation gemäss dem Projekt des Stadtbauamtes wird genehmigt.
2. Für die unter Ziffer 1 erwähnten Arbeiten wird ein Kredit von Fr. 530'000.-- zu Lasten der Kanalisationsrechnung bewilligt.
3. Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des Referendums gemäss § 6 der Gemeindeordnung sofort in Kraft.

Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die städtische Rechtssammlung aufzunehmen.

Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt und es werden ihm alle hiefür notwendigen Vollmachten erteilt.

Zug, 6. September 1966

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Der Präsident:

W. Bossard

Der Stadtschreiber:

A. Grünenfelder